
Mexiko

(Estados Unidos Mexicanos – unabhängig seit 16. September 1810)

Hauptstadt: CIUDAD DE MEXICO, Distrito Federal

Gesamtbevölkerung: 100,3 Mill.

Häfen und Städte einschl. Bevölkerung:

Acapulco	616 000	Hermosillo	451 000	Monterrey (mit	
Chihuahua	569 000	León	823 000	Einzugsgebiet) . .	2 823 000
Ciudad Juárez	893 000	Mazatlán	288 000	Puebla (mit	
Coatzacoalcos	386 000	Mérida	572 000	Einzugsgebiet) . .	1 559 000
Cuernavaca	316 000	Mexicali	476 000	San Luis Potosí . . .	541 000
Culiacan	460 000	México, Stadt		Tampico	444 000
Guadalajara	3 247 000	(mit Einzugs-		Tijuana	821 000
Guaymas	102 000	gebiet)	21 834 000	Torreón	720 000
				Veracruz	309 000

Zollflughäfen: Acapulco, Cancún, Ciudad Juárez, Guadalajara, Mérida, Mexiko-Stadt, Monterrey, Puebla, Tijuana, Toluca.

Währungseinheit: 1 Mexikanischer Peso (mex \$) = 100 Centavos. ISO-Code: MXN.

Maße und Gewichte: metrisches System.

Korrespondenzsprache: spanisch, englisch.

Zolltarif: Harmonisiertes System. Verzollung seit dem 29. Dezember 1993 nach dem Transaktionswert.

Konsularische Feiertage: 16. September (Nationalfeiertag).

EG-Zugehörigkeit: Seit dem 1. Juli 2000 Freihandelsabkommen mit der EG.

Einfuhrlicenzen: Die Einfuhr von Waren nach Mexiko ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weitgehend liberalisiert. Einfuhrlicenzen müssen – falls notwendig – durch den Importeur beim Ministerium für Handel und Industrieförderung beantragt werden: Secretaría de Economía, Dirección General de Servicios al Comercio Exterior, Periferico Sur No. 3025, 3. Piso, Heroes de Padierna, 10700 Mexico, D. F. (Tel.: (00525) 683, 43 44, Telefax: (00525) 683 39 90). Für die noch lizenzpflichtigen Erzeugnisse wurde das Genehmigungsverfahren erleichtert und zeitlich abgekürzt. Die Secofi hat 15 Tage Zeit, über eine Einfuhrlicenz zu entscheiden. Lizenzen werden automatisch erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 72 Arbeitsstunden bearbeitet bzw. erledigt werden kann. Nach unseren Unterlagen benötigten noch rund 380 Zolltarifpositionen eine Einfuhrlicenz, und zwar vorwiegend Rohöl, Gas, Ölzeugnisse, Pharmazeutika, landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Nahrungsmittel, gebrauchte Maschinen und automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Industrie- und Transportausrüstungen. Es genügt die Angabe der 4- oder 6-stelligen Warennummer. Die Einfuhr von psychotropen

Substanzen und Suchtstoffen unterliegt besonderen Beschränkungen. Die Einfuhrgenehmigungen haben eine Gültigkeit von 12 Monaten und können unter bestimmten Voraussetzungen einmal um 3 Monate verlängert werden. Innerhalb dieser Frist muss die Ware in Mexiko eingeführt sein. Waren, für die eine Lizenz notwendig ist, aber nicht vorliegt, werden von den Zollstellen **nicht** abgefertigt. Dem Ausführer wird empfohlen, sich **vor Versendung** der Waren beim Empfänger zu vergewissern, ob eine Lizenz vorliegt. Die Lieferung muss mit den Angaben in der Lizenz voll übereinstimmen.

Alle Importe nach Mexiko müssen den geltenden Normen und Kennzeichnungsbestimmungen entsprechen. Siehe auch „Markierungsvorschriften für Kolli“. Für die Zollabfertigung muss in Mexiko ein zugelassener Zollagent eingeschaltet werden, der den Einführer vertritt und für ihn die Anmeldung der Waren vornimmt.

Toleranzen: Soweit die Waren nach Gewicht und nicht nach Stückzahl verzollt werden, wird auf lizenzpflichtige Waren eine Toleranz von ca. 2% auf das Nettogewicht der Waren gewährt. Werttoleranzen werden bis zu 10% zugestanden, wenn in der Lizenz nicht ausdrücklich vermerkt ist „Valor inalterable“ (Wert unveränderbar).

Begleitpapiere:

1. Schiffsfrachtsendungen:

a) Handelsrechnungen (3-fach):

Für alle Sendungen sind für die **Verzollung** Rechnungen (Original und 2 Kopien) in **spanischer** oder **englischer** Sprache erforderlich. Sollte die Rechnung in **englischer** Sprache aufgemacht sein, werden von den Zollbeamten häufig **spanische** Übersetzungen gefordert. **Konsularische Legalisierungen** und **Handelskammer-Bescheinigungen** sind **nicht** erforderlich.

Bei **psychotropen Substanzen und Suchtstoffen** ist immer eine **Handelskammer-Bescheinigung** erforderlich (**3-fach** einreichen, 1 Exemplar verbleibt bei der Kammer). Siehe „f) **Besondere Bestimmungen, Analysenzertifikate**“.

Aufmachung der Handelsrechnung:

Auf den Rechnungen ist deutlich herauszustellen, ob es sich um eine **Schiffsfrachtsendung** (envío marítimo), **Luftfracht** (envío aérea) oder um eine **Postsendung** (envío postal) handelt.

Bei Waren, die zuerst in einem Nachbarland ankommen und von dort aus nach Mexiko weiterbefördert werden, ist auf der Rechnung das **Transportmittel** und das Datum der Weiterbeförderung nach Mexiko anzugeben.

Fortsetzungsseiten sind zu nummerieren und die Seiten jeweils **zusammenzuheften**.

Die Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

Ort und Tag der Ausstellung, Schiffsname und Abfahrtsdatum,
Verschiffungshafen und Ankunftshafen,
Name und Anschrift der Firma des Käufers und des Verkäufers,
Name und Anschrift des Zollagenten in Mexiko,
Name und Anschrift des Spediteurs der Verkäuferfirma,
Rechnungs- und Auftragsnummer,
Warenbeschreibung (muss mit der Bezeichnung in allen übrigen Warenbegleitpapieren übereinstimmen),
Gesamtbrutto- und Nettogewicht.

In der Rechnung ist die Steuer-Nummer des Exporteurs anzugeben, unter der er bei seinem zuständigen Finanzamt geführt wird.

Bei Luftfrachten muss das Original des AWB, mit Datum versehen und vom Träger oder seinen autorisierten Agenten unterzeichnet, dem Empfänger überreicht werden.

Das AWB deckt die in der Handelsrechnung angegebene Ware (muss daher mit den Angaben in der Rechnung übereinstimmen).

Deutliche Angaben des Namens, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Person, die über den Versand informiert werden muss, ist auf der Rechnung zu vermerken.

Verpackungsangaben:

Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke.

Warenbezeichnung:

a) Anzahl, b) Art (detailliert), c) Handelsmarke der einzelnen Artikel, getrennt aufgeführt, d) evtl. Verwendungszweck, z. B. nicht nur Ringe, sondern was für Ringe und für welchen Zweck. Die Zolltarifnummer (6-stellig) muss angegeben werden, genügt jedoch in

keinem Fall als Warenbezeichnung. Abkürzungen sind nicht zulässig. Die Warenbeschreibung auf der Rechnung muss mit dem Text in dem Ursprungszeugnis bzw. der EUR.1 genau übereinstimmen.

Seriennummern sind anzugeben bei **Maschinen** und **elektrischen Ausrüstungen**, bei **Motoren** und **eingebauten Motoren** in Maschinen oder Ausrüstungen. Ist keine Seriennummer vorhanden, ist in der Rechnung deutlich zu vermerken „Sin Número de Serie“. Enthalten Maschinen und elektrische Ausrüstungen keinen Motor, ist zu vermerken „Sin Motor“.

Ursprungsland: Handelt es sich um Waren **verschiedenen** Ursprungs, muss das Ursprungsland jeweils hinter der Ware genannt werden. Haben alle Waren das gleiche Ursprungsland, genügt eine Ursprungsangabe am Schluss der Rechnung. Bei Waren der BR Deutschland **zum Beispiel** wie folgt: País de Origen „República Federal de Alemania“.

Werte:

EINZELPREIS	GESAMTPREIS	GESAMTWERT
der Ware	der Warenmenge	der Gesamtlieferung

Es dürfen weder Abzüge (Rabatte) noch irgendwelche Aufschläge (Konsulatsgebühren, Seefracht, Versicherung usw.) dem fob- oder ab-Werk-Wert abgezogen bzw. aufgeschlagen werden.

Der reine **fob- oder ab-Werk-Wert ist deutlich herauszustellen**. Transport- und Versicherungskosten sowie andere zusätzliche Kosten sind gegebenenfalls in einer Extraspalte anzugeben.

Die Werte können in **€** oder in der **vereinbarten Währung** angegeben werden. Werden die Werte in US-Dollar angegeben, muss als Zeichen US \$ verwendet werden, um Verwechslungen auszuschließen.

Abschlussangaben:

Am Schluss der Rechnung müssen unbedingt in der vorgeschriebenen Form die nachstehenden Angaben erscheinen:

1. Gesamtzahl der Packstücke.
2. Gesamt-fob- oder ab-Werk-Wert.
3. Gegebenenfalls benutzter Devisenumrechnungskurs.
4. Ursprungsland (bei Waren der BR Deutschland: País de Origen „República Federal de Alemania“).
5. Folgende eidesstattliche **Preis-Erklärung** ist zur schnelleren Zollabwicklung empfehlenswert:
„Declaramos bajo juramento que los precios indicados en esta factura son los mismos que rigen en el mercado del lugar de su compra.“
(Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Hiermit erklären wir eidesstattlich, dass die in dieser Rechnung angegebenen Preise mit denen auf dem Markt des Einkaufsplatzes übereinstimmen.)
6. Name (deutlich lesbar) des rechtsverbindlichen Vertreters des Verkäufers und seine **eigenhändige Unterschrift auf jedem Exemplar**. Umfasst eine Rechnung mehrere Seiten, ist nur die letzte Seite zu unterschreiben.

b) Ursprungszeugnisse:

Nach einer Mitteilung des mexikanischen Finanzministeriums (Secretaria de Hacienda y Crédito Público) werden Produkte oder Produktgruppen zum Schutz der dortigen Industrie mit Strafzöllen belegt wegen Dumpingpreisen oder anderen Verstößen aus bestimmten Ländern.

Für diese Produkte sind Ursprungszeugnisse vorgeschrieben. Betroffen hiervon sind z. B. Schuhe, Textilien, Bekleidung, Spielzeug, Chemieprodukte, Kunststoffe, Lederwaren, Holz, Kork, Papier, Schirme, Füllfederhalter, Bleistifte, Zement, Natursteine, Asbest, Keramik, Edelsteine und Halbedelsteine, Metallwaren, Elektrogeräte und Teile dafür, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, optische Geräte, Uhren, Möbel, Waffen und Düngemittel.

Eine Stahlprodukte mit Ursprung in verschiedenen Ländern, darunter auch Deutschland, sind mit Anti-Dumpingzöllen belegt. Es ist ratsam, sich vor dem Import genau zu erkundigen, welche Dokumente erforderlich sind. In jedem Fall muss ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Eine konsularische Legalisierung ist **nicht** erforderlich. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „República Federal de Alemania (Comunidad Europea)“. Ursprungszeugnisse, die als Ursprungsangabe **nur „Comunidad Europea“** enthalten, werden **nicht** anerkannt.

Für sensible Waren (Schuhe, Textilien einschließlich Bekleidung) ist ein besonderes Formular erforderlich. Nähere Angaben erteilt die zuständige Industrie- und Handelskammer.

Für Waren aus Ländern, die der WTO/GATT angehören, reicht z. T. die Ursprungsangabe auf der Handelsrechnung. In diesem Fall muss die Handelsrechnung mit Namen, Stellung (z. B. Geschäftsführer) und Originalunterschrift versehen sein. Hier sollte Rücksprache mit dem Importeur genommen werden.

Sofern bei der Einfuhr in Mexiko eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. eine Präferenzklärung in der Rechnung bzw. einem anderen Handelsdokument vorgelegt wird, ist **kein zusätzliches** Ursprungszeugnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer erforderlich.

c) **Warenverkehrsbescheinigung**

EUR. 1 bzw. Präferenzursprungsnachweis:

Der **Präferenz**-Ursprungsnachweis für Erzeugnisse, die unter die im Freihandelsabkommen der EG mit Mexiko vereinbarte „Ursprungsregelung“ fallen, ist wie folgt zu erbringen.

Für Sendungen im Werte **über** € 6 000,-: EUR. 1 (1-fach). Die **Ausstellung** der (vom Ausfühler auszufüllenden) WVB erfolgt durch die **Zollstellen**.

Für Sendungen im Werte **bis zu** € 6 000,-: Vom Ausfühler ist nur noch die folgende Erklärung (als Präferenz-Ursprungsnachweis) in die Rechnung oder einem anderen Handelsdokument aufzunehmen:

„Exportador de los productos incluidos en el presente documento (exportador autorizado, autorización No. DE/xxxx/yy/zzzz, expedido por las autoridades aduaneras de la ciudad de (domicilio del exportador)) declara que, salva indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial en la...“

Ort und Datum, Unterschrift des Ausfühlers und Name des Unterzeichners in Druckschrift (Ursprungserzeugnisse aus Ceuta und Melilla sind deutlich mit der Kurzbezeichnung „CM“ zu kennzeichnen).

In Feld 2 der EUR 1 muss European Community/Comunidad Europea und Mexico, in Feld 4 sollte für Waren der BR Deutschland Germany bzw. Rep. Federal de Alemania, in Feld 8 zusätzlich die 6-stellige HS-Zolltarifnummer und in Feld 10 die Nummer der Handelsrechnung mit Datum stehen.

Näheres siehe I) EG-Präferenznachweise unter **„Wichtige allgemeine Hinweise“**, Seite I.

d) **Konnossemente** bedürfen keiner Beglaubigung. Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

e) **Sonstige Begleitpapiere:**

1. **Inspektions-Zertifikat (Informe de Verificación):**

Aufgrund einer Anweisung der mexikanischen Regierung sind für eine Reihe von Waren (u. a. Caustic Soda, Textilien usw.) aus bestimmten Ursprungsländern ab fob US \$ 1 000,- vor Verschiffung Qualitäts-, Mengen- und Preisprüfungen bedingt erforderlich.

Für die Ausstellung der Inspektions-Zertifikate ist in der BR Deutschland die folgende Firma zuständig:

SGS Controll-Co. m.b.H., Postfach 10 54 80, 20037 Hamburg (Tel.: (040) 30 10 10, Telefax: (040) 32 63 31)

Die Liste der Waren und Ursprungsländer liegt der Inspektionsgesellschaft vor.

2. **Packliste:**

Ist es nicht möglich, in der Handelsrechnung eine genaue Übersicht über die einzelnen Packstücke zu geben, ist eine Packliste beizufügen, in der alle einzelnen Packstücke mit Marke, Nummer, Art, Gewichten, Bezeichnung der Ware, Zolltarifnummer usw. übersichtlich aufgeführt sind. Die Einzelangaben – vor allem Anzahl und Art der Packstücke sowie deren Gewicht – dürfen jedoch in keinem Fall in der Handelsrechnung fortfallen.

Artikel unterschiedlicher Zollsätze dürfen nicht in einem Paket verpackt werden.

f) **Besondere Bestimmungen:**

Verbindliche Normen spielen bei der Einfuhr von Waren in Mexiko eine immer wichtigere Rolle, das Normensystem wird stetig erweitert und den US-amerikanischen Gegebenheiten angepasst. Bei Importen, die den Normas Oficiales Mexicanas (NOMs) unterliegen, bringt das den Zwang zur Zertifizierung mit sich. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin, dass die erforderliche Untersuchung des betreffenden Importproduktes nur von einem akkreditierten mexikanischen Labor durchgeführt werden darf und das Zertifikat unübertragbar an die Person des Importeurs gebunden ist. Da die Vorschriften sehr komplex sind und Interpretationsspielräume lassen, wird empfohlen, sich an die offiziell eingerichteten „Vorprüfstellen“ zu wenden.

Dem Vernehen nach wird in der Praxis noch nicht für alle Produkte, die einer verbindlichen mexikanischen Norm unterliegen, das obligatorische Qualitätszertifikat verlangt. Der Exporteur sollte sich im Einzelfall vor Verschiffung der Ware beim Importeur oder dem Zollagenten nach dem aktuellen Stand erkundigen.

Eine konsularische Bescheinigung und Visierung von **Analysenzertifikaten** ist nur noch für **psychotrope Substanzen** und **Suchtstoffe** erforderlich (**2-fach** einreichen, 1 Exemplar verbleibt beim Konsulat). Das Analysenzertifikat muss von der zuständigen Handelskammer bescheinigt sein (**3-fach** einreichen, 1 Exemplar verbleibt bei der Kammer). Zur Visierung muss die mexikanische Importlizenz, ausgestellt vom Gesundheitsministerium in Mexiko, im Original eingereicht werden. Im Ausnahmefall eine Zweitschrift mit Unterschrift und Stempeln im Original. Ebenfalls muss die Handelsrechnung (**Original** und **1 Kopie**), bescheinigt von der zuständigen Handelskammer (**3-fach** einreichen, 1 Exemplar verbleibt bei der Kammer), vorgelegt werden. Sofern es sich um Rohstoffe aus China, Indien oder Japan handelt, muss das Ursprungszeugnis (**Original** und **1 Kopie**) mit eingereicht werden.

Lebende Tiere, tierische Produkte, Futtermittel, Saaten, Pflanzen und pflanzliche Produkte bedürfen einer Einfuhrgenehmigung des Landwirtschaftsministeriums und müssen von einem Gesundheitszeugnis einer Behörde begleitet sein.

Wegen Einschleppungsgefahr des Kornwurms *Khappa Trogoderma Granarium Everts* ist ferner die Einfuhr zahlreicher **pflanzlicher Produkte** und von Produkten auf pflanzlicher Grundlage, die für den Befall dieses Wurms anfällig sind, verboten, wenn nicht eine Genehmigung des Secretaría de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural vorliegt. Zu den Artikeln zählen u. a. medizinische Produkte pflanzlichen Ursprungs, Trockenobst, Brot, Gebäck, Trockenfleisch, Jute-Produkte, Milchpulver usw.

Für die Einfuhr von Lebens- und Genussmitteln, Getränke, Bier, Spirituosen, Wein und Kosmetika muss seit dem 1. April 2002 von mexikanischen Importeur vorab beim mexikanischen Gesundheitsministerium ein „Aviso previo de Importación“ (vorher erhaltene Importerlaubnis) beantragt werden. Hierfür wird, unter anderen Dokumenten, auch ein „Freiverkaufszertifikat“ (certificado de libre venta) oder ein Gesundheitszertifikat (certificado sanitario) gefordert, welches von den deutschen Gesundheitsministerien auf Bundes- oder Bundeslandebene ausgestellt worden sein muss. Nähere Unterlagen können bei der Kammer eingesehen werden. Siehe auch „Markierungsvorschriften für Kollis“.

Außerdem sind bei **Wein, Spirituosen, Nahrungsmitteln, Tieren, Arzneimitteln, Riech- und Schönheitsmitteln** und **Rauschgiften** allgemeine Vorschriften, wie Etikettierungs- und Zusatzstoff-Bestimmungen sowie Verpackungsanweisungen zu beachten. Siehe auch „Markierungsvorschriften für Kollis“ und Abschluss des Abkommens der EG und Mexiko über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor (Amtsblatt der EG Nr. L 152 vom 11. Juni 1997).

Ebenso bestehen für **Düngemittel** und **Insektenvertilgungsmittel** Registrierungs Vorschriften.

Jedes Produkt mit **therapeutischer Wirkung** muss z. B. als medizinisches Produkt registriert werden. Der Antrag auf Registrierung muss von einem Zeugnis begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass der Verkauf in dem Ursprungsland gestattet ist. Es muss von den zuständigen Behörden ausgestellt und bei **Betäubungsmitteln, Psychopharmaka** und anderen Produkten, die diese **Substanzen** enthalten, vom mexikanischen Konsul bescheinigt sein. Das Zeugnis ist dem **Konsulat 2-fach** einzureichen. 1 Exemplar verbleibt beim Konsulat. Zur Visierung beim Konsulat muss die Importlizenz im Original vorgelegt werden.

Bei **Silberwaren** sind Markierungsvorschriften zu beachten.

Bei **Textilien** müssen die Etiketten neben dem Ursprungsland auch mit den Pflegeangaben, der Zusammensetzung und den Größenangaben in **spanischer** Sprache versehen sein. Ferner ist ein Sonderursprungszeugnis für Textilien „Anney III“ beizubringen. Siehe auch „Markierungsvorschriften für Kollis“.

Bestimmte **gebrauchte Maschinen, Industrie- und Transportausrüstungen** bedürfen bei der Einfuhr einer Genehmigung durch das Ministerium für Handel und Industrieförderung. Als gebraucht gelten die vorstehend genannten Waren, deren Herstellungsdatum mehr als zwei Jahre – gerechnet vom Zeitpunkt des vorgesehenen Imports – zurückliegt. Bei der Einfuhr ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Alter und der Neupreis der Maschine ergibt. Dies kann entweder die Originalrechnung über den Neukauf, eine Bestätigung des Herstellers oder des Verkäufers über das Alter der Maschine oder ein sonstiges Dokument, das das Alter der Maschine ausweist, sein. Die Dokumente müssen **notariell beglaubigt** und **konsularisch legalisiert** sein (**2-fach** einreichen, 1 Exemplar verbleibt beim Konsulat).

Bei **Maschinen, Apparaten, Elektrogeräten** und **elektrischem Material** sind Hinweise auf Hochspannung – Apparat ausschalten, bevor Wartung vorgenommen wird – sowie Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen in spanischer Sprache erforderlich. Bei Elektrogeräten ist eine angemessene Qualität und Sicherheit zu gewährleisten.

Bei **Porzellan** ist eine Warenprobe nach Mexico zu senden, um eine Registrierung beim Gesundheitsministerium zu erlangen. Ein in der EG ausgestelltes Zertifikat wird nicht anerkannt.

2. Luftfrachten und Postsendungen einschl. Luftpost:

Unabhängig vom Wert sind für Luftfrachten und Postsendungen die unter „a“ genannten **Handelsrechnungen notwendig, die alle rechtsgültig unterschrieben** sein müssen. Eine **konsularische Legalisierung** ist **nicht** vorgeschrieben. Ebenso ist eine **Handelskammer-Bescheinigung nicht** erforderlich. Bei Postsendungen ist den Paketen und bei Luftfrachten den Packstücken die Handelsrechnung (**1-fach**) **unmittelbar beizufügen** und das Paket bzw. das Packstück, das die Rechnung enthält, mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Luftfrachtbriefe bedürfen keiner Bescheinigung. Es ist ratsam, eine Kopie der Rechnung an den Luftfrachtbrief anzuhängen, da der Zugang zu den Packstücken sonst schwierig ist.

Postsendungen: Höchstgewicht 20 kg
1 internationale Paketkarte,
1 Zollinhaltserklärung (spanisch, englisch oder französisch).
Versendungsformen siehe M) Postsendungen unter
„**Wichtige allgemeine Hinweise**“, Seite I.

Konsulatsgebühren:

In der BR Deutschland zu bezahlende Legalisierungsgebühren:

Die nachstehend aufgeführten Beträge können von den effektiv erhobenen geringfügig abweichen, da der angegebenen €-Gebühr der mexikanische Peso-Kurs im Verhältnis zum US \$ zugrunde liegt, der Schwankungen unterworfen ist. **Es wird empfohlen**, die jeweils gültigen Gebühren beim zuständigen Konsulat zu erfragen (Adressen siehe Konsularverzeichnis im „ANHANG“). Bei **Drucklegung** der Bestimmungen waren **folgende Gebühren gültig:**

1. Ursprungszeugnisse, pro Exemplar € 47,65
2. Analysenzertifikate, pro Exemplar € 47,65

I. Bezahlung der Gebühren: Die Gebühren müssen bei der Einreichung der Dokumente in bar oder per Scheck bezahlt werden, bei Übersendung durch die Post durch Beifügung eines Schecks und eines frankierten und adressierten **Rückumschlags**. Rücksendungen durch Nachnahme sind nicht möglich. Legalisierungen werden nur nach erfolgter Bezahlung vorgenommen.

II. Rückgabe der Dokumente: Die Dokumente werden dem Einreicher im Allgemeinen nach 1–2 Tagen zurückgegeben.

Markierungsvorschriften für Kollis:

Die Vorschriften über die allgemeine Etikettierung von Waren ist in der offiziellen mexikanischen Norm NOM-050-SCFI-1994 festgeschrieben. Diese Norm gilt nicht für Waren, die unter spezielle Etikettierungsvorschriften fallen, wie z. B. elektrische oder elektronische Haushaltsgeräte, alkoholische Getränke (NOM-142-SSA1-1995), Textilien und Bekleidung (NOM-004-SCFI-1994), Farben und Lacke, Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (NOM-051-SCFI-1994). Diese Vorschriften werden von Zeit zu Zeit modifiziert.

Nach der Norm NOM-050-SCFI-1994 (allgemeine Vorschrift) muss die Etikettierung folgende Angaben in **spanischer** Sprache enthalten: Produktname, Menge, Name oder Registriernummer und Adresse des Produzenten (Name und Adresse müssen beim Secofi hinterlegt werden), Ursprungsland, Warnhinweise oder Nutzungseinschränkungen und Name, Registriernummer und Adresse des Importeurs. Technischen Waren muss eine Bedienungsanleitung und Gewährleistungsinformation in **spanischer** Sprache beiliegen.

Die Etikettierung für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke muss grundsätzlich die wahre Charakteristik des Produktes wiedergeben. Mindestanforderungen sind: Name des Produktes, Zusammensetzung, Menge, Ursprungsland, Verfallsdatum (fecha de caducidad), Datum bis zu dem der Genuss empfohlen wird (fecha de consumo preferente), Lagerbedingungen (gefroren, gekühlt), Informationen über den Nährwert, Name und Adresse des Herstellers und Name, Registriernummer und Adresse des Importeurs.

Da die Abwicklung der Importe in Mexiko nur durch registrierte Zollagenten vorgenommen werden darf und die Etikettierung vor Grenzübergang erfolgen muss, sollten recht-

zeitig vor Verschiffung beim Importeur Angaben über die aktuelle Etikettierung eingeholt werden. Siehe auch „f) Besondere Bestimmungen“ und E) Markierungsvorschriften für Kolli unter „**Wichtige allgemeine Hinweise**“, Seite I.

„Made in Germany“-Warenmarkierung:

Besondere Ursprungs-Kennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen im Allgemeinen nicht. Es sind jedoch die vorstehend unter „Markierungsvorschriften für Kolli“ genannten Normen zu beachten. Eine irreführende Kennzeichnung oder Etikettierung ist strengstens verboten. Siehe auch „f) Besondere Bestimmungen“ und „Markierungsvorschriften für Kolli“.

Verpackung. Heu- und Stroh-Bestimmungen:

Artikel, die unterschiedlichen Zollsätzen unterliegen, dürfen nicht in einem Packstück enthalten sein.

Für Holzverpackungsmaterial gelten die Regelungen der ISPM Nr. 15.

Mustervorschriften:

Zollfrei sind nur Muster, die keinen Handelswert besitzen und lediglich zur Ansicht der Ware dienen. Sie müssen von solcher Beschaffenheit sein, dass sie weder gebraucht noch verkauft werden können. Werbematerial für Messen und Kongresse wird grundsätzlich als Muster ohne Wert akzeptiert, wenn der Wert pro Sendung US \$ 50,- nicht überschreitet. Für Ausstellungsstücke und sonstige Ausstattung für eine Messe gelten besondere Bestimmungen.

Siehe H) Mustervorschriften unter „**Wichtige allgemeine Hinweise**“, Seite I.

Zollbehandlung nicht abgenommener Waren:

Nicht abgenommene Waren können in amtlichen örtlichen Zolllagerhäusern 60 Tage (im Luftverkehr 30 Tage) lagern. Nach Verstreichen dieser Frist ist die Zollbehörde berechtigt, die Waren zu versteigern.

Falls der Wunsch besteht, die Waren über diesen Zeitraum hinaus zu lagern, kann der Käufer – jedoch vor Ablauf der Frist – einen Antrag auf eine weitere Lagerung von 2 Monaten stellen. Reicht auch diese Frist nicht aus, besteht auf Antrag eine weitere Verlängerung der Lagerungszeit um 2 Monate. In diesem Fall werden die Lagergebühren jedoch drastisch erhöht.

Jedoch ist bereits die Verlängerung über den oben angegebenen Zeitraum hinaus nur möglich, wenn die Gründe dargelegt werden, die dazu geführt haben, dass die Ware nicht rechtzeitig ausgelöst werden konnte.

Billiger ist es, die Waren – ebenfalls vor Ablauf der 30 bzw. 60 Tage – bei einer öffentlichen Lagerhausgesellschaft mit Zollfreilager (bestehen in Mexico-Stadt und in Monterrey, N. L.) einzulagern. Auch in diesen Lagern besteht gegebenenfalls die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Die Höchstlagerdauer beträgt hier 2 Jahre.

Handelt es sich um lizenzpflichtige Waren, so ist es in beiden Lagerungsfällen notwendig, die Lizenz vorzulegen. Ohne Vorlage der Lizenz ist weder eine verlängerte Einlagerung noch eine Rückverschiffung möglich. Ohne Genehmigung ankommende lizenzpflichtige Ware kann außerdem nur in Mexico-Stadt oder in Monterrey, N. L. eingelagert werden. Während der Einlagerung besteht die Möglichkeit, die erforderliche Lizenz zu beantragen.

Nach Ablauf der Fristen geht die Ware in das Eigentum des Fiskus über und wird versteigert. Erfahrungsgemäß reicht der Erlös der Versteigerung gerade zur Kostendeckung. Für den Eigentümer der Ware bleibt aus dem Erlös im Allgemeinen nichts mehr übrig.

Eine **Rückverschiffung** notleidender Sendungen, für die der Zoll noch nicht entrichtet worden ist, ist möglich. Sie muss jedoch innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Ist der Zoll bezahlt worden, kann die Rückverschiffung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (der Zoll wird nicht erstattet).

Postpakete werden in der Regel von der Postbehörde an den Absender automatisch zurückgeschickt, wenn sie innerhalb von 2 Monaten nicht abgenommen werden. Die genannte Frist kann allerdings überschritten werden. Zur Zeit soll die Aufbewahrung im Höchstfall 3 Monate betragen.

Pakete, welche importlizenzpflichtige Waren enthalten und für die der Empfangsberechtigte nicht vorher eine Einfuhrgenehmigung beantragt hat, werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Zoll beschlagnahmt. Die mexikanische Postverwaltung ist in diesem Falle nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu bezahlen.

Deutsche Auslandshandelskammern:

Deutsch-Mexikanische Industrie- und Handelskammer
(Cámara Mexicano-Alemana de Comercio e Industria, A. C.)

11002 Mexiko D. F., Apartado Postal 10-1192

Telefon: (0052) 55 15 00 59 00, Telefax: (0052) 55 15 00 59 10, E-Mail: ahkmexiko@compuserve.com.mx

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland:

(Honorarkonsulate sind nicht genannt. Auskünfte Kammern.)

Botschaft: 11560 Mexiko D. F., Col. Polanco, Calle Lord Byron, No 737.
